



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Januar 2012 (20.01)
(OR. en)**

5522/12

**JURINFO 2
INF 5**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 8. Dezember 2011

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: SEK(2011) 1507 endgültig

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen zur Änderung des Beschlusses 2009/496/EG, Euratom über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2011) 1507 endgültig.

Anl.: SEK(2011) 1507 endgültig



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 7.12.2011
SEK(2011) 1507 endgültig

Entwurf

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES, DER
KOMMISSION, DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION, DES
RECHNUNGSHOFS, DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALAUSSCHUSSES UND DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN**

**zur Änderung des Beschlusses 2009/496/EG, Euratom über den Aufbau und die
Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union**

Entwurf

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS, DES RATES, DER KOMMISSION, DES GERICHTSHOFS DER EUROPÄISCHEN UNION, DES RECHNUNGSHOFS, DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES UND DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN

zur Änderung des Beschlusses 2009/496/EG, Euratom über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

DER RAT,

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION,

DER RECHNUNGSHOF,

DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS,

DER AUSSCHUSS DER REGIONEN —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Überarbeitung des Beschlusses 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für

Veröffentlichungen der Europäischen Union¹ ist notwendig, um ihn den durch den Vertrag von Lissabon geänderten Bestimmungen der Verträge anzugleichen und den Europäischen Rat als unterzeichnendes Organ zu ergänzen.

- (2) Das Direktorium des Amts für Veröffentlichungen ist auf seiner Sitzung vom 2. Juli 2010 übereingekommen, dass der Europäische Rat ein unterzeichnendes Organ wird, und hat auf seiner Sitzung vom 14. April 2011 beschlossen, dass der Beschluss 2009/496/EG, Euratom aus diesem Grund geändert werden sollte —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2009/496/EG, Euratom wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält die folgende Fassung: „Beschluss des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union“.
2. Die Liste der den Rechtsakt annehmenden Organe und Einrichtungen erhält folgende Fassung:

„DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,
DER EUROPÄISCHE RAT,
DER RAT,
DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,
DER GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION,
DER RECHNUNGSHOF,
DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS,
DER AUSSCHUSS DER REGIONEN“.

3. Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (nachstehend „Amt“) ist ein interinstitutionelles Amt, das unter optimalen Bedingungen die Herausgabe von Veröffentlichungen der Organe der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft gewährleisten soll.“

4. Artikel 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Organe können die Modalitäten ihrer Zusammenarbeit mit dem Amt im Rahmen von Leistungsvereinbarungen definieren. Der Europäische

¹ ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41.

Auswärtige Dienst kann ebenfalls mit dem Amt zusammenarbeiten und zu diesem Zweck eine Leistungsvereinbarung schließen.“

5. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es wird ein Direktorium gebildet, in dem alle unterzeichnenden Organe vertreten sind. Das Direktorium setzt sich zusammen aus dem Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie den Generalsekretären der anderen Organe oder deren Vertretern. Die Europäische Zentralbank nimmt an den Arbeiten des Direktoriums als Beobachter teil. Die Europäische Zentralbank wird durch den Sekretär ihres Direktoriums vertreten oder durch den für diesen benannten Vertreter.“

6. Die Liste der Unterzeichner erhält folgende Fassung::

„Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Europäischen Rates

Im Namen des Rates

Für die Europäische Kommission

Für den Gerichtshof der Europäischen Union

Für den Rechnungshof

Für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss

Für den Ausschuss der Regionen“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu [...] am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

[...]

Für die Kommission

Der Präsident
[\[...\]](#)

Für den Gerichtshof der Europäischen Union

Der Präsident
[\[...\]](#)

Für den Rechnungshof

Der Präsident
[\[...\]](#)

*Für den Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschuss*

Der Präsident
[\[...\]](#)

Für den Ausschuss der Regionen

Der Präsident
[\[...\]](#)